

**Kennzahlen Sozialversicherungen und Vorsorge** **01.01.2023**

<b>AHV / IV / EO</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Minimale Alters-/Invalidenrente	14'700	14'340
Maximale Alters-/Invalidenrente	29'400	28'680
Minimale Waisen-/Kinderrente	5'880	5'736
Maximale Waisen-/Kinderrente	11'760	11'472
Freibetrag Altersrentner	16'800	16'800
Freibetrag geringfügige Einkommen (exkl. Privathaushalte)	2'300	2'300
Freibetrag Personen bis Alter 25 in Privathaushalten	750	750
Beitrag Arbeitnehmende und Arbeitgeber je	5.300%	5.300%
Beitrag Selbständigerwerbende minimal	5.371%	5.371%
Beitrag Selbständigerwerbende maximal	10.000%	10.000%
Beitrag Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende minimal	514	503
Beitrag Nichterwerbstätige maximal	25'700	25'150

<b>Familienzulagen FZ</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Mindesteinkommen Arbeitnehmende für Anspruch	7'350	7'170
Maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung	29'400	28'680

<b>Arbeitslosenversicherung ALV</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Maximal versicherter Lohn 1	148'200	148'200
Maximal versicherter Lohn 2 ab 148'201	unbegrenzt	unbegrenzt
Beitrag versicherter Lohn 1 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	1.100%	1.100%
Beitrag versicherter Lohn 2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	0.000%	0.500%

<b>Unfallversicherung UV</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Maximal versicherter Lohn	148'200	148'200

<b>Berufliche Vorsorge BV</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'050	21'510
Koordinationsabzug	25'725	25'095
Obere Limite des Jahreslohnes	88'200	86'040
Maximaler koordinierter Lohn	62'475	60'945
Minimaler koordinierter Lohn	3'675	3'585
Maximal versicherbarer Lohn	882'000	860'400
Maximallohn mit Garantie Sicherheitsfonds	132'300	129'060
Mindestzinssatz	1.000%	1.000%
Mindestumwandlungssatz Alter 64/65	6.800%	6.800%

<b>Gebundene Vorsorge 3a</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Maximalbetrag mit Pensionskasse	7'056	6'883
Maximalbetrag ohne Pensionskasse	35'280	34'416

Angaben in CHF pro Jahr

## Sozialversicherungen - Neuerungen und Entwicklungen

### AHV-Reform (AHV 21) - Inkraftsetzung voraussichtlich 01.01.2024

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat die AHV-Reform (AHV 21) am 25. September dieses Jahres angenommen. Damit tritt erstmals nach über 25 Jahren eine Anpassung des AHV-Gesetzes in Kraft. Ziel der Reform ist es, die AHV-Renten zu sichern, das Rentenniveau zu halten und die Finanzen der AHV bis mindestens 2030 zu stabilisieren.

Folgende Änderungen wurden beschlossen: Einführung eines Referenzalters (= Alter 65), Erhöhung des Rentenalters für Frauen in 4 Schritten auf 65, flexibler Rentenbezug zwischen Alter 63 und 70 mit der Option auf Teilpensionierung und Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.40%.

#### Umsetzung Rentenaltererhöhung für Frauen

Die Erhöhung des Referenzalters von 64 auf 65 erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr mit Beginn ab 2025. Betroffen sind Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1964. Für Frauen ab Jahrgang 1964 gilt generell Referenzalter 65.

Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) kommen Ausgleichsmassnahmen zur Abfederung der Erhöhung des Rentenalters zur Anwendung. Frauen, welche die Altersrente nicht vorbeziehen, profitieren von einem lebenslänglichen monatlichen Rentenzuschlag von CHF 12.50 bis 160.00 (abhängig vom Jahrgang und durchschnittlichen Jahreseinkommen). Als Alternative kann ein vorzeitiger Bezug der Rente (frühestens ab Alter 62) mit reduziertem Kürzungssatz gewählt werden.

#### Flexible Pensionierung

Frauen und Männer können unabhängig von der Aufgabe der Erwerbstätigkeit wählen, wann sie im Alter zwischen 63 und 70 Jahren (Frauen der Übergangsgeneration ab Alter 62) die Rente beziehen. Neu ist es möglich, eine Teilrente (20% bis 80%) zu beziehen und den Rest aufzuschieben.

#### Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Alter 65

Der AHV-Freibetrag von CHF 16'800 (pro Jahr und Arbeitgeber) bleibt erhalten. Neu können mit den bezahlten Beiträgen ab Alter 65 fehlende Beitragsjahre kompensiert und die Rentenhöhe (bis zur maximalen Rente) verbessert werden. Erwerbstätige haben die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten.

#### Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge

Die Einführung des Referenzalters sowie die Erhöhung des Rentenalters für die Frauen auf 65 wird mit der Inkraftsetzung der AHV-Reform auch in der Beruflichen Vorsorge umgesetzt. Ausserdem werden die Pensionskassen verpflichtet, Mindestbestimmungen für die flexible Pensionierung in ihre Vorsorgereglemente aufzunehmen.

### BVG-Reform (BVG 21)

Der Gesetzesvorschlag des Bundesrates zur Reform der beruflichen Vorsorge ist weiterhin im Parlament in Beratung. Über die Notwendigkeit der sofortigen Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.80% auf 6.00% besteht weitgehend Einigkeit. Auch die Verbesserung der Vorsorge für Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte ist unbestritten. Leistungseinbussen durch die Senkung des Umwandlungssatzes sollen mittels ergänzender Finanzierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Höhe und die Finanzierung dieser Massnahmen sind nach wie vor höchst umstritten. Folgende Änderungen werden nebst der Senkung des Umwandlungssatzes diskutiert: Senkung der Eintrittsschwelle (2023 CHF 22'050) und des Koordinationsabzuges (2023 CHF 25'725) sowie die Abflachung der Sparskala (z.B. 9% ab Alter 25 - 45 und 14% ab Alter 45 - 65). Eine Inkraftsetzung dürfte frühestens per 01.01.2025 erfolgen.

### Pensionskasse - Kapitalanlagen und Verzinsung Altersguthaben

Die Anlagemärkte zeigen sich dieses Jahr von ihrer schwierigen Seite. Die erzielten Anlageerträge (bzw. Verluste) von aktuell -10% bis -15%, haben die Wertschwankungsreserven der Pensionskassen stark belastet. Die Deckungsgrade sind im laufenden Jahr gegen 100% oder sogar darunter gesunken. Aus diesem Grund ist im Jahr 2022 verbreitet mit einer Verzinsung der Altersguthaben im Rahmen des BVG-Mindestzinssatzes von 1% zu rechnen. Das deutlich gestiegene Zinsniveau dürfte sich jedoch für die Pensionskassen mittel- und langfristig positiv auswirken und für höhere Verzinsungen sorgen. Auch der Druck zur weiteren Senkung der Umwandlungssätze dürfte etwas nachlassen.